

(Nr. 10131.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld. Vom 8. März 1899.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Erlaucht der Graf-Regent zur Lippe haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Walduin Wiesner,

Seine Erlaucht der Graf-Regent zur Lippe:

Höchstihren Geheimen Regierungs-rath Eduard Pustkuchen,
welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Lage nach Bielefeld für eigene Rechnung auszuführen.

Die Fürstlich Lippsche Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der Betriebsmittel, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Lippschen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Fußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnachst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats-, Kommunal- oder Dignalsstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,433 Meter im Vichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergangenen und etwa künftig noch ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Bippische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebiets hiermit verkauften Vortheile — die Verpflichtung:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebiets der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chaussees und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen sowie auf das für Seltenernahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderung von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Infonement-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzteren sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich

angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Uebersetzung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Fürstlich Bippische Regierung der Königlich Preussischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrtswege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Ausführung des zweiten Gleises, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstlich Bippische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Bippischen Gebiete jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Bippischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Fürstenthume Lippe keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preussischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Vandesohoheit bleibt in Ansehung der in das Fürstenthum Vippe entfallenden Bahnstrecke der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Fürstenthume Vippe zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Vippischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Fürstenthume belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Befehlungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstlich Vippischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Von einer Verpflichtung durch die Vippischen Behörden soll jedoch abgesehen werden, wenn die betreffenden Beamten bereits anderweit in Pflicht genommen sind und erklärt haben, daß sie sich durch den Eid auch für verbunden erachten, die Pflichten der Bahnpolizeibeamten in allen denjenigen Bundesstaaten treu und gewissenhaft auszuüben, in welchen die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands von demselben Tage gilt.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der bezeichneten Bahnstrecke den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Vippischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Vippischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des Vektoren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärämter, unter welchen die Fürstlich Vippischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Fürstlich Vippischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung

geltend gemacht werden möchten, sollen von den Fürstlich Lippischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Lippischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich, von der im Artikel I benannten Bahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, solange sich diese Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates oder demnächst etwa des Reichs befindet.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstlich Lippische Staatsgebiet einfallenden Bahnstrecke wird die Fürstliche Staatsregierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates oder demnächst etwa des Reichs sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Fürstlichen Staatsregierung soll indeß die Einseitigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 8. März 1899.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Wiesner. (L. S.) Pustuchen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10132.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gemünd. Vom 16. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Weyer sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke Wassermans, Sonne, Modell und Virtuos am Heidenader

am 15. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Justizminister

Schönstedt.

(Nr. 10133.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 19. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen Bezirk der vormals Landgräflich Hessischen Gemeinde Seulberg

am 15. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.